



MARKT ALLERSBERG Marktplatz 1 90584 Allersberg

Per Mail

Piratenpartei Mittelfranken
Politischer Geschäftsführer
Lukas Küffner

Internet: www.allersberg.de
Auskunft erteilt: Frau Meier
Zi. Nr.: 3
Telefon: 09176/509-16
PC-Fax: 09176/509-416
E-Mail: jasmin.meier@allersberg.de
Unsere Zeichen: I/2
AZ:
Ihre Nachricht vom: 26.07.2023
Ihre Zeichen:

Allersberg, 04.08.2023

Genehmigung Nr. 33-23 zur Plakatierung im öffentlichen Verkehrsraum des Marktes Allersberg einschließlich der Ortsteile

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Markt Allersberg erteilt Ihnen die Genehmigung zur Plakatierung und Aufstellung von Wahlwerbung bis zu einer Größe von DIN A 1 im öffentlichen Verkehrsraum des Marktes Allersberg einschließlich der Ortsteile mit folgenden Auflagen:

1. Die Aufstellung der Werbeträger ist ab **sechs Wochen** vor der Wahl (**27.08.2023**) möglich und wird bis **einer Woche (17.10.2023)** nach der Landtags- und Bezirkswahl am 08.10.2023 genehmigt. Die Werbeanlagen sind **spätestens** nach diesem Zeitraum abzubauen.
2. Am historischen Marktplatz in Allersberg darf nicht plakatiert werden.
3. Plakate dürfen vom Wahllokal aus nicht einsehbar sein. Vor dem Zugangsbereich der Wahllokale ist eine Zone von etwa 20 Metern von Plakatierung frei zu halten.
4. Der Antragsteller verpflichtet sich, die Wiedergutmachung aller Schäden zu übernehmen, die durch die Anbringung der Plakate oder in deren Zusammenhang entstehen.
5. Bis zum Abbau der Plakatierungen ist dafür Sorge zu tragen, dass die Plakatständer und Plakate nicht von Dritten zweckentfremdet werden, zum Beispiel für nicht wahl- oder veranstaltungsbezogene Parteienwerbung, Werbung für andere Veranstaltungen oder Werbung mit kommerziellem Hintergrund.
6. Die Anbringung der Plakate an Bäumen darf nicht erfolgen. Werbeanlagen, Plakate und Plakatständer, die an Bäume angebracht sind, werden durch den Bauhof des Marktes Allersberg kostenpflichtig entfernt.
7. Die Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs darf durch die Werbeanlagen nicht beeinträchtigt werden.

8. Die Werbeanlagen sind so aufzustellen, dass Behinderungen und Gefährdungen von Verkehrsteilnehmer*innen ausgeschlossen sind. Verkehrliche Einrichtungen dürfen nicht in ihrer Wirkung beeinträchtigt werden und müssen frei zugänglich bleiben. Hierzu zählen auch Pfosten, an denen Abfallkörbe befestigt sind.
9. Werbeanlagen dürfen nicht an Rohren und Masten von allen Verkehrszeichen, die sich an den fließenden Verkehr richten (Gefahrzeichen, Fahrtrichtungsgebote, Überholverbote, Geschwindigkeitsbeschränkungen, Vorfahrtsregelungen und andere) befestigt werden.
10. Die Werbeanlagen dürfen keine Verkehrszeichen verdecken.
11. Werbeanlagen dürfen nicht an Rohren und Masten von Verkehrseinrichtungen (Ampeln, Parkuhren, Haltestellenschilder öffentlicher Verkehrsmittel, von innen beleuchtete Verkehrszeichen und Lichtschlitzsäulen, Absperrschranken und Leitbaken und andere) befestigt werden.
12. Werbeanlagen dürfen nicht an Ampelanlagen und in Fußgängeraufstellbereichen von Ampeln aufgestellt werden.
13. Die Werbeanlagen an Staatsstraßen sind ausschließlich innerhalb der jeweils betroffenen straßenverkehrsrechtlichen Ortsdurchfahrt aufzustellen. Werbeanlagen die sich außerhalb dieser Grenze befinden, werden von den Straßenmeistereien des Staatlichen Bauamtes kostenpflichtig entfernt.
14. Die Werbeanlagen dürfen nicht beleuchtet werden.
15. Die Werbeanlagen dürfen in Form und Farbe nicht zu Verwechslungen mit amtlichen Straßenverkehrszeichen Anlass geben.
16. Die Werbeanlagen dürfen das Lichtraumprofil der Straßen nicht einengen.
 - a. Das Lichtraumprofil setzt sich wie folgt zusammen:
 - b. - Höhe über Fahrbahn: 4,50 m
 - c. - Höhe über Geh- und Radweg: 2,50 m
 - d. - Seitlicher Abstand von der Bordsteinkante: 0,50 m
17. Über die Fahrbahn dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden.
18. Im Bereich von Kreuzungen und Zufahrten sind die Werbeanlagen so aufzustellen, dass die notwendigen Sichtfelder (Sichtdreiecke) nicht beeinträchtigt werden.
19. Die Seitenlängen dieser Sichtdreiecke betragen:
 - Kreuzungen und Zufahrten mit öffentlichen Straßen 5,0 m / 70,0 m
 - Privatzufahrten 3,0 m / 70,0 m (jeweils gemessen in der Achse der untergeordneten Straßen (Zufahrt) und am Fahrbahnrand der übergeordneten Straße)
20. Werbeanlagen dürfen nicht innerhalb eines Zehn-Meter-Bereiches vor und nach Fußgänger- und Schulweghelferübergängen sowie stark frequentierten Ein- und Ausfahrten wie beispielsweise Parkgaragen, Tankstellen oder Großmärkten aufgestellt werden.

21. Auf der Gesamtlänge von Haltestellen und Haltebuchten und in einem Zehn-Meter-Umkreis von Warte- sowie ein- und Ausstiegsbereichen dürfen keine Werbeanlagen angebracht werden.
22. Auf der Gesamtlänge von Behindertenparkplätzen und einem Fünf-Meter-Umkreis vor und nach den dazugehörigen Parkbeschilderungen
23. Verkehrsinseln und Fahrbahntrennstreifen sind von den Werbeanlagen freizuhalten.
24. An Überführungen, Brücken und Unterführungen ist das Plakatieren verboten.
25. Werbeanlagen dürfen nicht auf Radwegen bzw. Radverkehrsanlagen jeglicher Art befestigt werden.
26. Eine Restgehwegbreite von min. 1,20 Meter ist zu gewährleisten.
27. Ein Sicherheitsabstand von 50 cm zum Fahrbahnrandern und Radwegen ist einzuhalten.
28. Der Antragsteller hat den jeweiligen **Straßenbaulastträger** von allen Ansprüchen – auch von Dritten – die sich aus der Aufstellung der Werbeanlagen ergeben, freizustellen.
29. Die Werbeanlagen sind stand- und windsicher aufzustellen. Standsicherheit und Windsichtigkeit bzw. die Befestigung der Werbeanlagen sind vom Antragsteller laufend zu überwachen. Ist die Standsicherheit nicht gegeben, ist der Werbeträger unverzüglich vom Antragsteller zu entfernen.
30. Den Weisungen der **Straßenmeisterei** und des **Bauhofs** sind unbedingt Folge zu leisten.

Hinweis:

Zum Gemeindebereich von Allersberg gehören folgende Ortsteile: Altenfelden, Appelhof, Brunnau, Ebenried, Eisbühl, Eismannsdorf, Eppersdorf, Eulenhof, Fischhof, Göggelsbuch, Grashof, Guggenmühle, Harrhof, Heblesricht, Kronmühle, Lampersdorf, Polsdorf, Realsmühle, Reckenstetten, Reckenricht, Schönbrunn, St. Wolfgang, Stockach, Uttenhofen und Wagnersmühle.

Mit freundlichen Grüßen
Ordnungsamt



Meier
Verwaltungsfachwirtin